

Der Deutsche Ritterorden und seine Kolonisten im Burzenland

Zur ältesten Siedlungsperiode im Burzenland stehen heute 28 Urkunden zur Verfügung, sodaß wir hier mehr erfahren über die Ansiedlung, als über andere Siedlungsgebiete Siebenbürgens. Allerdings, so wie auch sonstwo üblich, viel über die Verhältnisse der Herrschaften, ihre Unternehmungen, ihre Grenzveränderungen und ihre Konflikte mit rivalisierenden weltlichen und kirchlichen Mächten innerhalb und außerhalb ihrer Gebiete.

Weniger erzählen die alten Quellen von den Bedingungen, unter denen die sogenannten niederen Stände, die Bauern und Handwerker, die Basis schufen, auf der die anderen Stände ihre Macht aufbauten. Keine Urkunde kündigt über die Gründung einer Dorfsiedlung im Burzenland. Gerade auf diesem Gebiet war der Deutsche Ritterorden kolonisatorisch tätig. Der quellenmäßige Niederschlag darüber ist dürftig. Caspar schreibt in seinem Vorwort zu *»Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen«*: »Eine Beschränkung auf die Tatsachen vermag weder den Umfang historischer Forschung allseitig auszumessen, noch auch den Inhalt historischen Geschehens voll auszuschöpfen«¹.

Zur Vorgeschichte des Ordens wäre folgendes zu erwähnen: Der Deutsche Orden ging aus zwei Wurzeln hervor: zunächst war er eine religiöse Gemeinschaft nach der Regel der Johanniter, und neun Jahre später wurde er auch zu einer Schutztruppe für die heiligen Stätten nach der Regel der Templer. Angesichts der unsicheren Lage im Heiligen Land und in Syrien suchte der Deutsche Orden ein anderes Betätigungsfeld. Er nahm daher das Angebot des ungarischen Königs Andreas II. an, sich im Burzenland als Grenzwächter und Kolonisator niederzulassen. Das Burzenland sollte ein selbständiger deutscher Kolonisationsstaat unter seiner Herrschaft werden.

Nicht nur im Orient, auch im Burzenland konnten die Brüder ihrer Idee des Kampfes gegen die Heiden treu bleiben. In den ersten Jahren, und zu diesen müssen die nur 14 Jahre währende Ordenszeit im Burzenland gerechnet werden, leisteten die Ordensbrüder wohl kaum Samariterdienst, da sie hauptsächlich mit der Abwehr der Kumanen beschäftigt waren. In den Burzenländer Urkunden sind keine Spitäler erwähnt und es sind auch keine archäologischen Spuren solcher Bauten entdeckt worden.

Hingegen ist der Schutzdienst, für die Kolonisten schnell aufgenommen und im Eiltempo vorangetrieben worden. Bereits ein Jahr nach der Verleihung entstand sogar außerhalb des zugewiesenen Ordensgebietes die Kreuzburg, und bis 1222 sind weitere fünf Ordensburgen nachweisbar.

¹ Caspar, Hermann von Salza, im Vorwort.

Der Deutsche Orden hat nicht nur seine Schenkungsverpflichtung »Castra« zu errichten, ernst genommen, sondern auch die der Besiedlung des Burzenlandes. Es ist mit an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er hierzu sofort Bauernsiedler aus dem älteren deutschen Siedlungsgebiet, dem »Altland«, herangeholt hat, da diese Zeit für den Zuzug von Auswanderern aus dem westlichen Abendland zu kurz war. Die Ordensbrüder entfalteten rasch eine rege Bau- und Siedlungstätigkeit. Bereits 1212 gab es schon zahlreiche neue Siedlungen im Burzenland².

Andreas II., der Landesherr, war anfänglich mit der Tätigkeit der Ordensbrüder zufrieden, er bestätigte nachträglich die vertragswidrig gebaute Kreuzburg³. Papst Honorius III. lobte die Ritter als ein festes Bollwerk des ungarischen Reiches, das sie gegen die unaufhörlichen Angriffe der Kumanen verteidigten und sich nicht fürchteten, Tag für Tag dem Tod ins Auge zu sehen. Und der Bischof Wilhelm von Siebenbürgen nannte 1213 die Ritter die »Frommen, die nur für Gott streiten«⁴. Auch 1222 hat der Papst den Deutschen Orden »zur Freude und der ganzen Christenheit zum Nutzen gepriesen«⁵. Am 12. Mai 1225 rühmte Papst Gregor IX. die rege Siedlungstätigkeit der Ritter, um sie wieder in das Land zurückzurufen, da es durch den ungeheuren Eifer der Ritter sich blühend entwickelt habe⁶.

1211 schenkte König Andreas II. den »Brüdern von Deutschen Hause« »das sogenannte Burzenland, mag es auch verlassen, und unbewohnt sein, übergeben zu friedlichem Bewohnen und zu freiem Besitz, für immer und ewig, damit das (ungarische) Reich durch ihr Wirken erweitert sich ausdehnen, und unsere fromme Stiftung durch ihr Gebet vor dem höchsten Gott getragen werde, zum Heil unserer Seele und der unserer Eltern«⁷.

Die Schenkungsurkunde 1211 hatte mancherlei Mängel. Es fehlten Bestimmungen über Gegenleistungen, Verpflichtungen des Beschenkten, zum Gefolgschaftseid, zur Heeresfolge, Vorgehen bei Vertragsverletzungen, wie bei der 1212 erbauten Kreuzburg u. a. zur Ableistung des Treueides, zu dem der Grundherr seinem Landesherrn verpflichtet war, ist Hochmeister Hermann von Salza, trotz der Einladungen des Königs, am Königshof nie erschienen und betonte damit seine eigene souveräne Unabhängigkeit. Vielleicht war er unglücklich darüber, daß man 1211 dem König die Jurisdiktion zugestanden hatte. Die Schenkung erfolgte nicht an ihm, sondern an den Burzenländer Landkomtur, und so mußte die Jurisdiktion zur Quelle dauernder Zusammenstöße werden, weil der Orden von vornherein beabsichtigte, eine souveräne Herrschaft zu errichten. Deutlich trat im Verhalten des Ordens immer wieder die Ten-

² UB 22.

³ UB 22.

⁴ UB 27.

⁵ UB 31.

⁶ UB 34.

⁷ UB 19.

denz zur Entwicklung territorialer, herrschaftlicher Gewalt über eine eigene Bevölkerung hervor. Er begnügte sich nicht damit, als Grundherr den vom König geschenkten Boden mit Kolonisten zu besetzen. Als 1224 der Papst auf Initiative des Ordens diesem das Burzenland schenkte, vollzog der Orden eine Wendung von Grundherrn zum Landesherrn. Dieses Ereignis führte zur endgültigen Vertreibung aus dem Burzenland.

Die Verleihungsurkunde von 1211 barg eine Fülle von Konflikten in sich. Als nach zehn Jahren eine Überprüfung der königlichen Schenkungen vorgenommen wurde, bedeutete die Mangelhaftigkeit der Urkunde von 1211 eine große Gefahr für die Ordensritter, aber nicht im gleichen Maß für die von ihm angesiedelten Bauern.

Der Deutsche Orden hat mit den Privilegien im Burzenland nicht nur für sich, sondern auch für seine Kolonisten Schutzbestimmungen ausbedungen. Es kam 1211 im Burzenland zu einer Befreiung der Gemeinfreien und Siedler von der Kopfsteuer⁸. Bereits 1212 erwirkte der Orden für sich und seine Kolonisten einen wirksamen Schutz gegen die in Ungarn übliche Ausbeutung durch Geldwechsler, indem er erreichte, daß der Münzwechsel ihm übertragen wurde und vom König den Münzbeamten verboten wurde, das Burzenland zu betreten. Es sollten nur so viele neue Münzen geprägt werden, wie die Bevölkerung des Burzenlandes benötigte⁹. Damit wurde die verheerende Geldentwertung mit den dünnen zerbrechlichen silbernen Bracteen gebremst und eine festere Geldwährung geschaffen. Die Sanierung des Geldes gewährte den Kolonisten Schutz gegen die Auswirkungen der in Ungarn herrschenden Münzverschlechterung. Andreas II. hatte in vierzehn Jahren fünfzehn Feldzüge unternommen. Die Kosten deckte er aus den Einkünften aus den Regalien, die er an Wucher treibende Händler verpachtete. Im Münzregal war jährlich ein zweimaliger Geldwechsel angeordnet. Die ungarische Bevölkerung weigerte sich, die ständig sich verschlechternden königlichen Münzen anzunehmen. Sie wickelten ihre Handelsgeschäfte mit ungeprägten Silber ab.

1222 wurde der Geldwechselschutz verstärkt, der Gewinn, der bei dem Wechseln erzielt wurde, das Aufgeld, ein einträgliches Königsregal wurde dabei dem Orden zugeschanzt¹⁰. Dem König ging das »lucrum Camerae« verloren. Im Privileg 1222 erwirkte der Orden nicht nur für sich, sondern auch für seine Kolonisten Zollbefreiung bei Reisen durch das Széklergebiet an den Ostkarpaten und durch das Fogarascher Walachengebiet¹¹.

Über die materielle Ausstattung der Siedler gibt es keine urkundlich bezeugten Tatsachen. Nach mitgebrachtem Gebrauch und im Vergleich mit den Verpflichtungen im späteren Ordensland an der Ostsee mögen die Abgaben an den Orden nicht hoch gewesen sein. Wie hier, und wie es nicht anders sein konnte, waren die Siedler die ganze Ordenszeit hin-

⁸ UB 19.

⁹ UB 22.

¹⁰ UB 31.

¹¹ UB 31.

durch überhaupt abgabefrei; sie mußten aber den Kirchenzehnt an den Bischof bezahlen. Seit 1213 war diese Abgabe an den Orden zu bezahlen¹².

Von größter Tragweite, nicht nur für die kurze Ordenszeit, sondern für die ganze nachfolgende Entwicklung des Burzenlandes war die rechtliche Ausstattung der Siedler. Im Gebiet des Altlandes war schon im »Geysanum«, wenn auch nicht schriftlich, der Grund gelegt für die Weiterentwicklung zum Andreanum durch die Gewährung der freien Pfarrerwahl, der freien Richterwahl und der Freiheit zur Vereinigung der örtlichen zu überörtlichen kirchlichen und politischen Verbänden. Hierauf gründete sich die achthundertjährige, bewährte Selbstverwaltung, der Siebenbürger Sachsen. Das Sachsenland war nie ein souveränes Land, sondern seine Bewohner haben den verschiedenen Landesherren in verpflichtender Treue gedient und nur selten ist über sie wegen Hochverrat Gericht gehalten worden.

Fragen wir nach den Anfängen der dörflichen Selbstverwaltung im Burzenland im Vergleich mit den geysanisch-andreanischen Rechtsverhältnissen. Lokationsurkunden fehlen hier wie dort. Das Privileg 1222 bezeugt, daß im Burzenland Lokatoren am Werke waren, jedoch nichts über einzelne Tätigkeiten¹³.

Nach Kurze ist die 1224 im Andreanum schriftlich festgelegte freie Pfarrerwahl nicht in den Ansprüchen der »hospites«, der Gastsiedler, sondern in der die Freiheit und die Selbstbestimmung garantierenden Privilegierung durch den ungarischen König zu suchen. Er führt auch an, daß nach Zimmermann (S. 83) für die »hospites« der König der Grundherr war, auf dessen königlichen Boden sie siedelten¹⁴. Sicher ist auch, daß es der ungarische König war, der seinen »hospites« erlaubte, ihre Priester selbst zu wählen¹⁵.

Kurze versucht in seiner Abhandlung alle bekannten ländlichen Pfarrerwahlen in den Territorien des Altsiedellandes und in den östlichen Kolonisationsgebieten anzuführen. Im Altsiedelland standen die Patronate der Eigenkirchen der freien Pfarrerwahl durch die Dörfler entgegen¹⁶. Im Burzenland fungierte in der Ordenszeit nur ein Grundherr als Patron, eben der Deutsche Orden.

1213 hatte der Deutsche Orden sich vom Diözesenbischof Wilhelm die Bestellung der Geistlichen an den neugegründeten Kirchen beurkunden lassen¹⁷. Die Wahl und die Einsetzung der Dorfgeistlichen war nun allein Sache des Ordens aufgrund seines grundherrlichen Patronatsrechtes. Die Siedler besaßen keinen Einfluß, eine freie Pfarrerwahl hat es in dem Ordensland Burzenland sicher nicht gegeben. Maschke, Caspar, und Tumler interpretieren aus der Urkunde das gleiche Ergebnis¹⁸. Die Geist-

¹² UB 27.

¹³ UB 31.

¹⁴ Kurze, Zur historischen Einordnung, S. 157.

¹⁵ Kurze, Zur Historischen Einordnung, S. 157.

¹⁶ Kurze, Zur historischen Einordnung, S. 147.

¹⁷ UB 27.

¹⁸ UB 27.

lichen für diese Pfarreien ernannte der Deutsche Orden. Gleichzeitig tritt im Jahre 1213 der Diözesenbischof das Zehntrecht an den Orden ab¹⁹. Es ist kaum anzunehmen, daß die Ordensleitung den Zehnt an die Dorfgeistlichen weitergegeben hat und sich bloß mit einem Zins begnügt hat, etwa wie die Pfarrer der Hermannstädter Provinz einen Kathedralzins an den Bischof oder an den Erzbischof entrichteten.

Nach G. E. Müller hat der Deutsche Ritterorden den Burzenländer Pfarrern mit Zustimmung des siebenbürgischen Bischofs drei Zehntquarten entzogen, die den freien Pfarrern zugestanden hätten²⁰.

Der Kirchenzehnt gehörte in der Urkirche dem Bischof, zur Verwendung für den Unterhalt der Geistlichen, aber auch zum Bau, zur Einrichtung und Erhaltung von Kirchen, Kapellen, Friedhöfen und anderem Kirchenvermögen. Dieser Zehnt war die größte Abgabe der Bauern, welche die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung bildeten. Dadurch daß der Deutsche Orden diese Gelder größtenteils für sich beanspruchte, ging nicht nur dem Ortpfarrer, sondern auch der Ortsgemeinde eine enträglichke Finanzierungquelle verloren. Pfarrer und Gemeinde wurden stärker von der zentralen Oberbehörde abhängig, während im Gebiet der Hermannstädter Provinz die Kirchenväter in Selbstverwaltung das Kirchenvermögen verwalteten.

Caspar weist darauf hin, daß der Kirchenzehnt (und andere Abgaben) die eigentliche Ursache einer ständigen Auflehnung der freiheitlichen niederdeutschen Sachsen gegen die fränkische Herrschaft und damit auch gegen das Christentum gewesen sei²¹. Es ist anzunehmen, daß der größte Teil der Erträge des Burzenländer Zehnten für den Bau von Burgen verwendet wurde und daß der Kirchenbau, den die Ansiedler gewiß als vordringliches Anliegen in einer fremden Umgebung empfanden, stiefmütterlich behandelt wurde. Dem Orden ging es nicht so sehr darum, den Landausbau durch stärkere Förderung der Siedlungen voranzutreiben, sondern mehr darum, durch den Bau von Befestigungen Expansionsziele zu verfolgen. Dazu gehörte die Herauslösung des Ordensgebietes aus dem Diözesanverband. 1218 wandte er sich an den Papst, und bat um einen nicht vom Bischof abhängigen Dekan, oder Erzpriester²². Am 12. Januar 1223 befiehlt Honorius III. dem Erzbischof von Kalocsa, daß für die Burzenländer Geistlichen ein vom Orden ihm vorgeschlagener Dekan als Vorgesetzter eingesetzt werden sollte²³. Am 12. Dezember 1223 bietet er den Bischof Raynald von Siebenbürgen sich aller unmittelbaren Eingriffe gegen den unmittelbar unter dem Papst stehenden Orden zu enthalten, damit dieser »vom Tau seiner Gnaden getränkt, wie ein Baum in die Höhe erwachse«²⁴. Am 12. Dezember 1223 verbot der Papst dem

¹⁹ UB 27.

²⁰ Müller, Die deutschen Landkapitel . . ., S. 135.

²¹ Caspar, Hermann von Salza, S. 21.

²² UB 35.

²³ UB 36.

²⁴ UB 35.

Bischof, die geistliche Gerichtsbarkeit im Burzenland auszuüben²⁵. Die Urkunde vom 30. April 1224 erwähnte bereits den im Burzenland amtierenden Dekan²⁶. Caspar drückte diese Entwicklung so aus: 1223 hatte sich der Orden von Honorius III. bestätigen lassen, daß er keinen Bischof oder Prälaten als allein den Papst über sich habe²⁷.

Somit hatte der Deutsche Orden die volle Exemption und damit volle kirchliche Selbständigkeit für sich unter starker Schützenhilfe von Rom, das in den Konflikten des Ordens mit dem König für den Orden eintrat. In Ungarn stand es dem König zu, die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen. Währenddessen wählten die Pfarrer in der Hermannstädter Provinz den Dekan ihres Sprengels unter sich frei, präsentierten ihn dem Bischof, der ihn nur kanonisch prüfte und dann ohne weiteres bestätigte. Auch dieser Zusammenschluß erfolgte unter spezifisch ungarischem Königsrecht, dem Recht seiner »hospites«, zur Vereinigung zu einem autonomen Verband.

Zusammenfassend kann man sagen, daß in kirchlichen Angelegenheiten die Kolonisten des Burzenlandes nicht den königlichen Schutz erlangten, den der König seinen »hospites« in seinem ganzen Machtbereich gewährte.

Nicht ein so klares Bild über den »königlichen Schutzmantel«, wie Kurze sich ausdrückt, ergibt sich über die rechtliche Ausstattung der politischen Gemeinde im Burzenland in der Ordenszeit. Im Andreanum von 1224 ist für die Hermannstädter Provinz gleichzeitig mit den Pfarrerwahlen auch die freie Richterwahl bezeugt²⁸. Es ist wahrscheinlich die Kodifizierung eines früheren Privilegs unter Geysa. Gerade über die richterlichen Verhältnisse im Ordensland Burzenland sprechen die Urkunden undeutlich.

Kurze sagt, überall, wo Pfarrerwahlen in den königlichen Freibriefen erscheinen, tritt als weltlicher Bruder die Richterwahl neben die geistliche Schwester, die Pfarrerwahl. Beide Rechte, die sich ergänzen, gewährt ursprünglich und im allgemeinen der ungarische König²⁹. Nun wäre zu erwarten gewesen, daß die weltliche Selbstverwaltung auch in den Urkunden des Burzenlandes verankert worden wäre. Es fehlen leider Lokationsurkunden. In der Verleihungsurkunde von 1211 heißt es: den Richter sollen sie (die Brüder) untereinander wählen und über sich setzen³⁰. Eine solche Bestimmung im Privileg des Königs ist jedoch fehl am Platze. Er ist hier nicht zuständig. Über die Ordensbrüder richteten die Ordensobern, die auch nach in Ungarn anerkannten Recht auch deren Richter waren, ohne daß dem König auch nur ein Einfluß hierüber zustand. Die Kronjuristen am ungarischen Königshofe haben es offensichtlich nicht verstanden, den Deutschen Orden organisch in die Rechtsord-

²⁵ UB 36.

²⁶ UB 40.

²⁷ Caspar, Hermann von Salza, S. 18.

²⁸ UB 43.

²⁹ Kurze, Zur historischen Einordnung, S. 155.

³⁰ UB 19.

nung des Landes einzugliedern. Die Mängel der Schenkung von 1211 enthielten zahlreiche, mögliche Konflikte. Es hätte wenigstens heißen sollen, die Ordensbrüder sollen den Kolonisten Richter geben. Über den Dorfrichter ist im Privileg von 1211 keine Bestimmung enthalten.

Da es keinen Hinweis darüber gibt, daß es in Burzenland Erbrichter gegeben hat, ist anzunehmen, daß die Kolonisten des Ordens anfänglich mit freigewählten Dorfvorstehern gelebt haben, gleich den »hospites« der Hermannstädter Provinz und davor im geysanischen Freitum. Jedenfalls entsprach eine freie Wahl der Dorfvorsteher nicht den Vorstellungen des Deutschen Ordens, die er wenige Jahre später in Preußen verwirklichte, indem er den Lokatoren die Schultheißenwürde erblich einräumte. Nach den Untersuchungen von Kurze bot in Ungarn der König den Ansiedlern einen umfassenden Schutzmantel, der nicht in alle Freiheitsbriefe aufgenommen wurde³¹. Im Burzenland ist die Stellung des Dorfrichters von beiden Seiten offengehalten worden, die des Königs und die des Ordens. Recht wurde erst später 1222 gesetzt³².

Nach Schütze erweiterte Andreas II. die früheren Rechte des Ordens unter anderen sogar so weit, daß er ihm die Oberhoheit über die Bewohner des Burzenlandes übertrug³³. 1222 ging den Burzenländer Siedlern der sie bis dahin schützende Königsmantel verloren, die Ansiedler wurden dem Orden als ihrem Grundherrschaft überlassen. Die gesellschaftliche Stellung verschlechterte sich damit bedeutend, denn der Deutsche Orden hatte andere, im Westen Europas übliche Vorstellungen über die in der Grundherrschaft lebenden Bauern als der ungarische König zu seinen »hospites«. Der Deutsche Orden hat die berühmte Kaiserbulle Friedrich II. zu Rimini aus dem Jahre 1226 immer als seine wichtigste Urkunde angesehen, und in ihr sein Programm gesehen. Nach Caspar wird darin der Begriff der Untertanen definiert, denen der Orden Richter und Beamte setzen soll³⁴. 1211 war in der Schenkungsurkunde über die Stellung der Bewohner nichts angeführt, daß heißt, bei der Mangelhaftigkeit dieses Privilegs war dies eine offene Frage geblieben. Nach der Situation der weit und breit angelegten Siedlungen hat die Privilegierung des ungarischen Königs für alle seine »hospites« durchgehend gegolten oder es ist mit Sicherheit anzunehmen. So hatte sie auch für die Burzenländer Geltung und wurde auch hier bis zur Unterstellung der Bewohner des Burzenlandes unter die Oberhoheit des Ordens in der Praxis ausgeübt. Recht wurde erst im Privilegium 1222 gesetzt, die bäuerlichen Siedler in die Grundherrschaft des Grundherrschaft hineingenommen. Bis dahin standen sie unter Königsschutz. Nach geltendem mittelalterlichen Recht war der König selbst der Schutzherr von Gruppen freier bäuerlicher Siedler, die seinen Schutz und Gerichtsbarkeit unterstanden, Freibauern, auch die Freien, Königsbauern, Königsleute genannt. Sie hatten unter diesem Schutz eine besondere Rechtsstellung; denn der

³¹ Kurze, Zur historischen Einordnung, S. 156.

³² UB 31.

³³ Schütze, Bemerkungen zur Berufung, S. 281.

³⁴ Caspar, Hermann von Salza, S. 37.

König hatte besondere Rechtsgewalt. Die Königsleute hatten besondere Freiheiten in dem ihnen durch die Privilegien zugewiesenen Siedlungsraum. Der König war der Herr der Gruppen, die ihm Steuern zahlten und ihm in Aufgebotsen zu Kriegsdiensten verpflichtet waren.

1221 war der Zorn des Königs Andreas II. über die Ritter entbrannt wie in der Urkunde 1222³⁵ vermerkt wird. Der König hatte die Schenkung widerrufen und den Orden zum Verlassen des Burzenlandes aufgefordert. Um diese Zeit setzte die Opposition, der niedere Adel, die Forderung nach Überprüfung der nach ihrer Ansicht durch Andreas verschleuderten Krongüter durch. Wegen der Mangelhaftigkeit der Schenkungsurkunde 1211 war auch der Deutsche Orden im Burzenland von den eingesetzten Gerichten betroffen. Hingegen waren die »hospites« des Königs in der Goldenen Bulle des Adels ausdrücklich von der Überprüfung ausgenommen.

Die Gründe, warum kurze Zeit später der König die Kündigung wieder zurücknahm und 1222 die Schenkung sogar mit erweiterten Privilegien wieder verlieh, sind unbekannt geblieben³⁶. K. Horedt gibt eine Motivierung, derzufolge suchte Andreas II., geschwächt durch die vom niederen Adel erpreßte »Goldene Bulle«, ein Gegengewicht gegen die ihm dauernd widerstrebende nationale Adelpartei in der Bundesgenossenschaft des Deutschen Ordens zu gewinnen³⁷. Obwohl in der vorangegangenen »Golden Bulle« des ungarischen Adels der König hatte versprechen müssen, die Rechte der »hospites« im ganzen Lande zu schützen, und zu erhalten, wirkte sich die Wiederverleihung zugunsten der Burzenländer aus. Der Siedler stand dem Orden gegenüber in einem feudalen Rechtsverhältnis wie ein Bauer zu seinem Grundherrn.

Tumler bemerkt, in dem er eine Lokationsurkunde in Preussen als Beweis angibt, zu den Grundsätzen einer Dorfgründung, daß der einzelne Bauer praktisch unfähig war, etwaige Rechtsansprüche gegen seinen Dorfschulzen im Dorfgericht durchzusetzen, da der Richter dort zugleich sein Beklagter wäre. Diesem Übelstand suchte man dadurch abzuwenden, daß Zivilstreitigkeiten allgemein in dem Landthing vorgebracht werden konnten, auf dem der Komtur präsierte. Der Komtur war es auch, der die Ausführung des von der Zentrale entworfenen Siedlungsplanes seiner ihm zugeordneten Siedlung leitete³⁸. Nach Tumler vermied es der Deutsche Orden, Allode und Lehensleute in Dorfgemeinschaften einzugliedern, weil sie ein anderes Recht hatten und damit einen störenden Fremdkörper gebildet hätten³⁹. Nach der Urkunde von 1222 sind Lokatoren im Burzenland in der Ordenszeit bezeugt, nicht jedoch ihre Tätigkeiten. Lokationsurkunden fehlen⁴⁰. S. Rheindt berichtet aus der im Ortsarchiv Brenndorf befindlichen Urkunde von 1368, daß

³⁵ UB 31.

³⁶ UB 31.

³⁷ H o r e d t, Zur deutschen Kolonisation, S. 1.

³⁸ T u m l e r, Der Deutsche Orden, S. 471.

³⁹ T u m l e r, Der Deutsche Orden, S. 170.

⁴⁰ UB 31.

der Ortsgräve Jakobus de Bothfalva, Besitzer abgabefreien Eigentums, klagt, daß ihm die von seinen Vorfahren ererbten Realitäten, das Wohnhaus, samt allen übrigen Gebäuden und die Mühle, von Feinden und Verfolgern in der Gemeinde, also von Brenndörfer Einwohnern, in Flammen gesetzt und verbrannt worden seien, wobei ihm auch zwei auf seinen adeligen Besitz bezügliche Freibriefe zugrunde gegangen seien. In der Urkunde von 1419 beauftragt der König den Woiwoden Nikolaus von Siebenbürgen die Brüder, zwei Gräven, Ladislaus und Johann, von Braundorf gegen die Bewohner zu schützen⁴¹. Während die Gemeinde wohl Sonderrechte zu verhindern oder zu beseitigen suchte, bemühte sich die Grävenfamilie um ihre angestammten Sonderrechte, z. B. das Mühlrecht zu erweitern und zu festigen. Auch streben sie in den Adelsstand aufzusteigen. Trotz des Streites mit der Gemeinde haben sie als Mitglieder der Altschaft die Gemeinde mehrmals vertreten. 1419 wird der Gräve Ladislaus als Bürger der Gemeinde angeführt. Die gleiche Urkunde berichtet, daß die Gräven ca. zwei Drittel ihres Besitztums in Brenndorf an die Gemeinde verkauften⁴².

Die 1368 genannten Vorfahren der Grävenfamilie mögen drei Generationen vorher gelebt haben und im Zeitraum nach dem Mongoleneinfall 1241 bis zur Jahrhundertwende, bei der Gründung der Gemeinde als Lokatoren tätig gewesen sein, und auch späterhin zeitweis als gewählte Ortsgräven. 1423 heißt der Ortsname Brenndorfs »villa Brigonis«, aus dem lateinischen Text der Urkunde geht eindeutig der Ortsname »Brigondorf« hervor. Dr. Erhard Antoni schreibt in einem Privatbrief: »Brigon dürfte der Locator dieses Ortes gewesen sein und nach seinem Namen (im Genetiv des männlichen Geschlechts) ist der Ortsname Brigondorf entstanden. Mundartlich abgeschleift wurde es erst zu Brionjderf, dann heute zu Bronjderf von heute. Der Name Brigon oder vielleicht Brion deutet auf wallonische Herkunft. Bekanntlich sind unter den Locatoren der ersten Siedlungszeit wallonische Kleinadlige gewesen. In siedlungsgeographischer Beurteilung ist anzunehmen, daß Brenndorf im o. g. Zeitraum, als Tochttersiedlung der Muttergemeinden Petersberg und Bartholomä entstanden ist.

Ein Ortsgräve ist auch aus Weidenbach bekannt, ebenfalls einer Spätsiedlung aus der Nachordenszeit. Peter von Weidenbach, der Sohn Michaels von Weidenbach, der Neustadt besitzt, hat 1368 einen nicht näher bekannten Besitzstreit mit dem Gräven Tyl aus Tartlau, der von seinem Vater, Peter, das Neudorf benachbarte Schnakendorf geerbt hat⁴³. Von Weidenbacher Grävengeschlecht ist keine Privilegierung bekannt. Das schließt nicht aus im Gegenteil es kann vielmehr angenommen werden, daß Mitglieder der Familie als gewählte Gräven zeitweise hier amtiert haben.

Weiter zurück reichen die Urkunden über die Tartlauer Grävenfamilie. Der Ortsgräve Dietrich, Sohn des Teel, erhielt vom König Béla

⁴¹ R h e i n d t, Vortrag: Brenndorf, S. 2.

⁴² UB 1855.

⁴³ UB 909.

IV. (1235—1270) die Besitztümer Schnakendorf und Nyen, dieses mit Zubehörten Markos und Dobollo, die er sich am 10. Dezember 1301 vom König Wenzel bestätigen ließ, samt den dortigen Mühlen und Nutzungsrechten. Tartlau ist eine Fröhsiedlung, die in der Ordenszeit gegründet wurde. Von einer Privilegierung der in Tartlau wohnenden Grävenfamilie ist nichts bekannt. Das Haus Dietrich nahm nach Csallner keine Vorzugsstellung in der Gemeinde Tartlau ein⁴⁴. Demgegenüber ist es sehr wohl annehmbar, daß der Vater Dietrichs, Teel und seine Vorfahren in Tartlau wohnten, zeitweise dort als gewählte Dorfvorsteher amtierten und daß der erste dieser Familie in Tartlau als Lokator bei der Dorfgründung in der Ordenszeit tätig war.

Da Lokationsurkunden fehlen, sind die Tätigkeiten der im Burzenland nur allgemein bezeugten Lokatoren im Einzelnen nicht bekannt. Da es aber hiezulande Erbgräven nicht gegeben hat, ist das besondere erbliche Recht der Schulteifenwürde, die an die Lokatoren in Preußen und in Schlesien vergeben wurde, für im Burzenland tätig gewesene Gräven als Lokatoren auszuschließen. Gemäß dem Wiederverleihungsprivileg von 1222 sollten die Kolonisten persönlich frei, dem Orden zu Diensten verpflichtet und auf dessen Nutzen als freie Bauern bedacht sein⁴⁵. Der Orden hat als Landesherr an der Ostsee das Bodenregal jedoch voll aufrecht erhalten, auch auf Acker, Weide und Wald. Dementsprechend war der Inhaber des neu gegründeten Landes nicht Eigentümer am Boden, sondern bloß Lehensnehmer. Der Ansiedler erhielt von seinem Grundherrn, dem Orden, ein Zinsgut, er war Zinsbauer. Zinslehen erhielten alle Lehnsträger, die Land gerodet hatten.

Weiter oben wurde schon angeführt, daß die Ansiedler der Ordens mit Abgaben wohl wenig belastet waren, man kann 6—20 Freijahre annehmen. In Preußen waren für die deutschen Bauern keine unfixierten Abgaben und Arbeitsdienste vorgesehen. Jedoch in späteren Lokationen wurden auch für sie Robotdienst vorgeschrieben, drei Tage Holzarbeit im Winter, drei Tage Feldarbeit in der Vegetationszeit.

In Preußen verrichteten den Burgen- und den Troßdienst nicht die deutschen, sondern die einheimischen Bauern. Dem deutschen Siedler wurden in Preußen 2—2 1/2 Hufen, gleich 30 bis 37,5 ha Land zugeteilt. Eine Hufe, 15 ha, galt als genügend zum Unterhalt einer Familienexistenz.

Über die Größe einer Siedlerstelle im Burzenland erzählt keine Urkunde. Bei der verhältnismäßig großen Entfernung der Fröhsiedlungen voneinander war die ursprüngliche Feldmark sicherlich groß, so groß, daß sie später zur Gründung einer Tochttersiedlung ausreichte. Sogar noch um die letzte Jahrhundertwende hielt Ackerbauschuldirektor Hintz die Gemarkungen der Siedlungen für die eigene Landbewirtschaftung für zu groß. Er weist darauf hin, daß die Marienburger große Teile ihrer Feldmark an die Heldsdörfer verpachteten, weil die betreffenden Grund-

⁴⁴ Csallner, Der königliche Markt Tartlau, S. 20.

⁴⁵ UB 31.

stücke zu weit von der Hofstelle entfernt lagen, um von dieser aus bewirtschaftet werden zu können⁴⁶.

In den Jahren vor der Wiederverleihung muß die Kolonisation beträchtliche Fortschritte gemacht haben. Von diesem Zeitpunkt an verschlechterte sich die Situation der Burzenländer Ansiedler, der Zustrom von Kolonisten ließ nach. 1224 begründete der Papst die Übernahme des Landes in den Schutz des päpstlichen Stuhls unter anderem auch bevölkerungspolitisch: damit der Strom der Zuwanderer neu einsetzen sollte, in das Land, das weit und breit der Bebauer entbehrt⁴⁷.

Einig sind sich die Forscher, daß das Burzenland seine deutschen Siedler im wesentlichen aus den schon früher besiedelten Gebieten bezogen habe. Daran ist nach Aussage der Urkunden nicht zu zweifeln. »Als Tochttersiedlung gilt das Burzenland, das seine Kolonisten durch Abwerbung aus den älteren Siedlungen bezog«⁴⁸. In der Ordenszeit hatte von Anfang an ein starkes Herüberwechseln vom Altland eingesetzt, entgegen dem Willen des Königs, dem es daran lag, aus dem Ausland weitere »hospites« zu gewinnen. Andreas II. wurde diese Binnenwanderung zu stark, so daß er sich veranlaßt sah, weiteren Zuzug zu verbieten und die schuldigen Lokatoren ihm oder seinem Bevollmächtigten auszuliefern⁴⁹. Diese zwei Anordnungen des Königs können nur wegen vertragswidrigem Verhalten des Ordens ausgesprochen worden sein. Von 1222 an konnten die Ritter ihren Bedarf an Kolonisten nicht mehr auf diesem Wege decken, die rege Siedlungstätigkeit im Burzenland ließ nach, es herrschte Mangel an Siedlern⁵⁰. Die Siedlungstätigkeit des Ordens verschob sich in den letzten Jahren vor der Vertreibung in das Gebiet jenseits des Schneegebirges, zu den neuen Schenkungen in Kumanien. Nach B. Graf war es dem Ritterorden während seiner kurzen Wirkungszeit kaum um einen strategisch unwichtigen Siedlungsausbau im Burzenland zu tun, er war vielmehr darauf bedacht, nach Befestigung des Burzenlandes seine Macht raschenstens in das Land jenseits der Schneeberge zu tragen⁵¹.

Da der Papst 1226 in diesem Gebiet, wahrscheinlich am Milcovfluß, einem Nebenfluß der Seret, das Kumanenbistum Milcov errichtete, muß angenommen werden, daß an diesem Platz der Deutsche Orden im Zusammenhang mit dem Bau der Befestigungsanlage »castrum munitissimum« auch eine Siedlung begründet hat. Wezcerka unterscheidet bei den im Papstbrief vom 12. Juni 1225, betreffend die anbefohlene Ernennung des ersten Kumanenbischofs, angeführten »fraters« und »homines«: die letztern seien seiner Ansicht nach deutsche, magyarische und rumänische Ansiedler, die kurze Zeit nachher zu einem Volke verschmolzen, sowohl Deutsche als auch Magyaren seien zum griechischen Glauben

⁴⁶ Hintz, Vortrag: Natur- und Kulturbilder.

⁴⁷ UB 40.

⁴⁸ Klein, Transsylvanica, S. 206.

⁴⁹ UB 31.

⁵⁰ UB 40.

⁵¹ Graf, Die Kulturlandschaft, S. 64.

übergetreten⁵². Nach Glassls Ansicht waren alle auf Betreiben des Deutschen Ordens hierher eingewandert, der hier gebaut hatte⁵³. Maschke folgert aus dieser Siedlungstätigkeit, daß dem Deutschen Orden sowohl in Kumanien wie später an der Ostsee, eine nationale Siedlungspolitik durchaus fremd war⁵⁴. Der Orden handelte in weitausgespannten abendländischen Vorstellungen, er hatte weit verstreute Besitzungen in Westeuropa und auf dem Balkan.

Die Burzenländer Ansiedler hatten im Siebenbürger Altland, welches zwei Generationen früher besiedelt worden war, ihre Verwandten mit denen sie regelmäßig verkehrten und dabei ihre rechtliche Situation miteinander verglichen. Im Burzenland hatten sie spezielle, zusätzliche eigene Verpflichtungen, welche von der militärischen Organisation des Landes durch den DO berührten: Hand- und Spanndienste bei dem Bau von Befestigungen und bei militärischen Unternehmungen als Troßmannschaft zur Versorgung mit Lebensmitteln und Futtermitteln. Diese Leistungen mußten in Preußen die dort lebenden einheimischen Altpreußen aufbringen. Im Burzenland, das Andreas II. übergeben hatte, »mag es auch verlassen und unbewohnt gewesen sein«⁵⁵, standen geeignete Einheimische und Gefangene nicht zur Verfügung, sodaß hier alle Hilfsdienste zwangsläufig den neuen Bewohnern zufielen.

Eine besondere Frage ist, ob außer diesen Diensten die Siedler auch als Hilfstruppen mit der Waffe herangezogen wurden. An der Ostsee mußten die Einheimischen auch diesen Dienst leisten, die deutschen Bauern nur bei feindlichen Einfällen zur Verteidigung. Rösler meint, daß die Burzenländer Bauern auch Kriegsdienste leisteten⁵⁶. Auch Philippi führt an, daß der Orden von ihnen verlangte, Kriegsdienste zu leisten: Die Worte 1222 »ad eorundum fratrum servitium« beweisen, daß die Burzenländer Ansiedler von Anbeginn zu Kriegsdiensten verpflichtet waren. Denn »servitium« bezeichnet im mitterlalterlichen Kanzleistil Kriegsdienst der Freien (der Adligen und Freien) im Gegensatz zu »servitium rusticum«, das ist Frondienst⁵⁷.

Neuerdings begründet Adriányi Kriegsdienstpflicht aus der Schenkung 1222: Die Bewohner des dem Orden überlassenen Landes wurden (sine requisitione) als Gemeinfreie dem Orden als Dienstmannen überlassen. Das ergäbe sich mit der Rechtsformel »concessimus, contulimus«, Lehensbestimmungen, wodurch dann der König die Pflicht zur Heeresfolge überträgt⁵⁸. Dieser Auslegung ist entgegenzuhalten, daß zwar die Bezeichnung »Lehen den Bauern« im Mittelalter vorkam. Da sie aber nur eine Bezeichnung bedeutet, änderte sie nichts an dem Rechtsver-

⁵² W e c z e r k a , Das mittelalterliche, S. 69, 70.

⁵³ G l a s s l , Der deutsche Orden im Burzenland, S. 41.

⁵⁴ M a s c h k e , Der deutsche Ordensstaat, Gestalten S. 197.

⁵⁵ UB 19.

⁵⁶ R ö s l e r , Die Deutschen Ritter im Burzenland.

⁵⁷ P h i l i p p i , Die Deutschen Ritter im Burzenland, S. 3.

⁵⁸ A d r i á n y i , Zur Geschichte des Deutschen Ritterordens, S. 16.

hältnis des Bauern zu seinem Grundherrn. Kriegsdienstpflicht kann auch nicht durch Analogie aus der Situation an der Ostsee übertragen werden. Noch weniger kann angenommen werden, daß 1222 vom ungarischen König dem Deutschen Orden Siedler als Dienstmannen, als Lehensträger mit Kriegsdienstpflichten überlassen worden sind. Dienstmannen waren Berufskrieger, Ritter. Die Definition Philippis in seiner Gegenüberstellung des »Servitium« dem »servitium rusticum« des Frondienenden, meint nicht den Dienstmann, sondern den zwischen beiden stehenden, den Freibauern oder Zinsbauern. Daß schließt nicht aus, daß von diesen Burzenländer Bauern angesichts der häufigen Einfälle der Kumanen und der wahrscheinlich geringen Zahl der Ritterbrüder, auch Kriegsdienste verlangt wurden⁵⁹.

Die Ansiedler waren durch die vielen, ihnen zwangsläufig zufallenden Verpflichtungen ohnehin überlastet. Insbesondere der Bau und die Versorgung der von der Basis weit entfernten Burgen, der Rucärburg in der Walachei, der Kreuzburg an der ehemaligen Reichsgrenze und des am weitesten entfernten Castells in der Moldau am Milcovfluß erforderte besondere schwere Dienstleistungen, lagen sie doch jenseits der Schneegebirge. Man kann sich vorstellen, daß zur Versorgung der Rucärburg zwei Siedlungen, Rosenau und Bartholomä, der Kreuzburg und dem Castel drei Siedlungen, Tartlau, Honigberg und Petersburg zugeordnet waren. Die Marienburger hatten außer der Marienburg auch die Heldenburg, die Zeidner nur die Schwarzburg zu versorgen. Die genannten sieben Orte sind als Frühsiedlungen der Ordenszeit anzusehen, die sieben weiteren Orte als Spätsiedlungen, im Siedlungsausbau in der Zeit nach der Vertreibung entstandene Tochttersiedlungen.

Die Ansiedler der sieben Frühsiedlungen waren dem Ruf des Deutschen Ordens in das Burzenland gefolgt, um unter besseren Bedingungen zu wirtschaften: fruchtbarere Bodenarten, ebene Lagen, für jeden Landwirt entscheidende Faktoren.

Hier aber sind sie mit von ihnen nicht vorauszusehenden speziellen Verpflichtungen überfordert worden, insbesondere in der Zeit als der Deutsche Orden seine Expansionstaten und mit ihnen seinen Konflikt mit dem König auf die Spitze trieb. Sein Hochverrat löste die endgültige Vertreibung aus. G. Freytag meint, daß der Deutsche Orden »durch den Widerstand der Ungarn und der (niederdeutschen) Bauern, die dort

⁵⁹ T u m l e r , Der Deutsche Orden, S. 187.

Nach Tumler berichten über Kumaneneinfälle in das Burzenland mit völliger Verödung desselben:

Königliche Urkunde	vom Jahre 1213, UB 27.
Königliche Urkunde	Mai 1222, UB 31.
Päpstliches Schreiben	19. 4. 1218, UB 28.
Papsturkunde	19. 12. 1222, UB 34.
Papsturkunde	12. 12. 1223, UB 36.
Papsturkunde	30. 4. 1224, UB 40.
Papsturkunde	26. 4. 1231, UB 59.

angesiedelt waren, vertrieben« wurde⁶⁰. Im Aufgebot des Königs taten die Andreanum-Krieger des Herrmannstädter Provinz mehr als ihre Pflicht für den König. Sie wirkten mit der Waffe an der Abwendung des unbefriedigenden Loses ihrer Verwandten im Burzenland mit. Von der Mitwirkung erfahren wir aus der am 12. Juni 1225 an den König gerichteten Schreiben des Papstes: »Neulich haben wir ihre (der Ritter) Klage vernommen, Du seiest auf Betreiben böser Menschen, mit vielen Reitern und Fußgängern in ihr (der Ritter) Land eingedrungen⁶¹.

Unter den Fußgängern kann man nur die Andreanumskrieger verstehen. Die Kosten des Waffendienstes zu Pferde waren dazumal groß. Infolge fortschreitender Waffentechnik mußten Reiter und Pferd mit immer zunehmender Panzerung geschützt werden. Nicht auszuschließen, naheliegend ist die Mitwirkung von burzenländischen Ansiedlern. Somit hatte sich im Frühjahr 1225 im Burzenland unter der tatkräftigen Führung des Königs, der auch persönlich tapfer war, eine Bauernbefreiung zugetragen.

Während die Aktion des Königs zur Vertreibung des Ordens lief, beauftragte der Papst drei Zisterzienseräbte mit der Untersuchung des Konflikts zwischen Orden und König. Im Bericht der Äbte wird unter anderm angeführt: »Die Ritter fangen des Königs Leute, belasten sie mit ungebührlichen Auflagen und bereiten ihnen auf andere Weise viel Schaden und Belästigung«⁶².

Die genannten Königsleute können nur gedeutet werden als das im Burzenland zur Vertreibung des Ordens eingesetzte Aufgebot der Andreanumkrieger des Altlandes, von auf Besuch bei ihren Verwandten im Burzenlande weilenden Altländern, vielleicht auch um Burzenländer Siedler an deren und des Königs Widerstand der Deutsche Orden im Burzenlande scheiterte.

Nach K. Horedt suchte sich der König Andreas 1224 nicht mehr auf den Deutschen Orden, sondern auf die deutschen Siedler zu stützen und stellte ihnen für das Gebiet der Hermannstädter Provinz den Goldenen Freibrief aus. Diese müssen sich in ihren Zielen und in ihrem Verhalten von den deutschen Ordensherren unterschieden und sich durch deren Expansionsbestrebungen bedroht gefühlt haben⁶³.

Nicht unbegründet, denn späterhin hat angesichts der Türkenbedrohung der Deutsche Orden um Wiedereinsetzung mit gleichzeitiger Eingliederung der Hermannstädter Provinz, mit dem ungarischen König Sigismund verhandelt. Die Verhandlungen scheiterten nach Glassl am Protest der deutschen Bürgerschaft von Kronstadt⁶⁴. G. E. Müller findet es bemerkenswert, »das der Deutschen Orden im Jahre 1426 die ganze Südgrenze Siebenbürgens bis zum Eisernentorpaß in seinen Besitz zu bringen versucht hat, und daß bei Verhandlungen hierüber auch die

⁶⁰ Freytag, Besiedlung des Ostens, S. 576.

⁶¹ UB 45.

⁶² UB 49.

⁶³ Horedt, Zur deutschen Kolonisation, S. 6.

⁶⁴ Glassl, Der deutsche Orden im Burzenland, S. 47.

Sachsen um ihre Meinung befragt werden sollten (... möglicherweise sollte auch der im Jahre 1224 durch den König verfügte Zusammenschluß der deutschen Siedlungsverbände zur Hermannstädter Provinz einen Teil des Sicherungsrahmens bilden gegenüber dem Deutschen Orden, indem dieser Zusammenschluß die Durchführung etwaiger Einverleibungsversuche des Deutschen Ordens erschwerte⁶⁵.)

Nach Bethlen läßt sich das Andreanum 1224 auf das Burzenland nicht anwenden⁶⁶. Glassl bemerkt zur Vertreibung des Deutschen Ordens aus dem Burzenland, daß König Andreas II. und sein Sohn und Nachfolger erkannt hatten, daß das Ziel der Verleihung, nun (1224) erfüllt sei, das südöstliche Reichsgrenzgebiet gesichert und auch das weitere Ziel, in die Tiefebene südlich und östlich vorzustoßen in unglaublich kurzer Zeit ausgeführt worden sei. Der Orden hatte jedoch diese Gebiete nicht für das Königreich Ungarn, wie im Privileg 1211 vorgesehen, sondern für sich gewinnen wollen⁶⁷. Da die Kumanen Heiden waren, besaß nach mittelalterlichen Rechtsvorstellungen der christliche ungarische König einen Rechtsanspruch auf Kumanien⁶⁸.

Caspar dagegen führt an, daß der Deutsche Orden allerdings auch hier, wie an der Ostsee, nicht nur darauf bedacht war, den christlichen Glauben zu verbreiten, sondern auch Haus zu Haus, und Acker zu Acker zu fügen wollte, als müßte er allein im Lande leben⁶⁹. Maschke betont in diesem Zusammenhang, daß das Burzenland ein selbständiger deutscher Kolonisationsstaat unter der Herrschaft der Brüder werden sollte⁷⁰.

Zum Schluß sei noch die politische Frage erwähnt, wie es wäre, wenn der Deutsche Orden im Burzenland geblieben wäre? Philippi prophezeite Unterdrückung der Bauern⁷¹, andere sagten, es wäre ein großer Staat entstanden, wie das an der Ostsee der Fall war. Wird diese Frage in bezug auf die Innenpolitik gestellt, so müßte die Antwort anders aussehen. Ein im westlichen Abendland seltenes, freies Bauerntum, wie es sich im Siebenbürger Altland und auch später im Burzenland entwickelt hat, wäre unter längerer Ordensherrschaft nicht entstanden.

Im Ordensland Preußen präsierte im Landthing der Komtur, wenn Zivilklagen vorgebracht wurden! Der Komtur war zugleich Verwaltungsmittelpunkt der ihm zugeordneten Siedlung. Er leitete die öffentliche Verwaltung, empfing die Erträgnisse der Regalien und hob die Steuern ein u. a.⁷².

Abel erklärt, daß auf dem Boden des Ordenslandes Preußen später die sogenannte Gutswirtschaft des Ostens entstand, in welcher die Bauern mit Weib und Kindern zu Hand-Spann- und Gesindediensten verpflichtet

⁶⁵ Müller, Der Ursachen der Vertreibung, S. 53.

⁶⁶ Bethlen, Geschichtliche Darstellung.

⁶⁷ Glassl, Der deutsche Orden im Burzenland, S. 40.

⁶⁸ Glassl, Der deutsche Orden im Burzenland, S. 40.

⁶⁹ Gaspar, Hermann von Salza, S. 22.

⁷⁰ Maschke, Der deutsche Ordensstaat, Gestalten S. 31.

⁷¹ Philippi, Die deutschen Ritter im Burzenland.

⁷² Tumler, Der Deutsche Orden, S. 456.

waren. Der Gutsherr war lokaler Verwalter öffentlicher Dienste und zugleich Arbeitgeber! Es waren ihm Verwaltungs- und Herrschaftsbefugnisse zugeordnet. Die ostdeutschen Güter waren nicht nur Wirtschaftseinheiten, sondern lokale Herrschaftszentren gewesen⁷³.

Weber sah in der ostdeutschen Gutswirtschaft die soziale Situation des Bauern bedeutend schlechter als in den Grundherrschaften des westlichen Abendlandes⁷⁴.

Die historische Bedeutung und Leistung des Deutschen Ordens im Burzenland ist darin zu sehen, daß er in diesem besonders gefährdeten Gebiet im Karpatengürtel, nämlich im Karpatenknie, den Grenzschutz organisiert und für längere Zeit einen Schutzwall durch Befestigungsanlagen in kürzester Zeit errichtet hat. Allerdings geschah dies unter großen Anstrengungen der vom Orden ihm gegründeten Frühsiedlungen und ihren deutschen Kolonisten. In dem gut gewählten Siedlungsgelände mit seinen fruchtbaren Böden und ebenen Lagen entwickelten sich nach dem Mongolensturm unter dem siedlungsfördernden Nachfolger von Andreas II., König Béla IV., diese Ansiedlungen so günstig, daß man von ihnen aus sieben weitere Orte neu begründen konnte. Diese Mutter- und Tochtersiedlungen blieben dann sieben Jahrhunderte lang musterhaft für eine leistungsfähige, fortschrittliche Landbewirtschaftung.

Schrifttumsverzeichnis

- Abel, Wilhelm: Agrarpolitik, Göttingen 1958
- Adriányi, Gabriel: Zur Geschichte des Deutschen Ritterordens in Siebenbürgen in: Ungarn-Jahrbuch 3 (1971) S. 9—22.
- Bethlen, Graf von: Geschichtliche Darstellung des deutschen Ordens in Siebenbürgen. Wien 1830.
- Caspar, Erich: Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen. Tübingen 1924.
- Csallner, Robert: Der königliche Markt Tartlau von ältester Zeit bis zum Beginn der Türkeneinfälle. Hermannstadt 1930.
- Freitag, Gustav: Besiedlung des Ostens in: Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Band 1, Berlin 1927.
- Glassl, Horst: Der deutsche Orden im Burzenland und in Kumanien (1211—1225) in: Ungarn-Jahrbuch 3(1971) S. 23—49.
- Graf, Benno: Die Kulturlandschaft des Burzenlandes (Diss.) München 1934.
- Hintz, Johann: Unsere Zuckerfabrik und der Rübenbau im Burzenland. (Vortrag) 1904.
- Horedt, Kurt: Zur deutschen Kolonisation in Südsiebenbürgen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in: Korrespondenzblatt für Siebenbürgische Landeskunde 3 (1971) S. 1—6.
- Klein, Karl Kurt: Transsylvanica. Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze. 1963.
- Kurze, Dietrich: Zur historischen Einordnung der kirchlichen Bestimmungen des Andreanums in: Siebenbürgisches Archiv 8 (1971) S. 133—159.

⁷³ Abel, S. 17.

⁷⁴ Weber, Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 411.

- Maschke, Erich: Der deutsche Ordensstaat. Gestalten seiner großen Meister. 1936.
- Maschke, Erich: Der Ordensstaat Preußen in seinen deutschen und europäischen Beziehungen in: Jahrbuch des ostdeutschen Kulturrates. Göttingen 1961.
- Müller, Georg Eduard: Die Ursachen der Vertreibung des Deutschen Ordens aus dem Burzenland in: Korrespondenzblatt des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde 48 (1925) S. 41—68.
- Müller, Georg Eduard: Die deutschen Landkapitel in Siebenbürgen, in: Siebenbürgisches Archiv 63 (1940) S.
- Philippi, Friedrich: Die deutschen Ritter im Burzenland. Kronstadt 1861.
- Rheint, Samuel: Brenndorf im Sächsischen Hausfreund. 1877.
- Rössler, Gustav: Die deutschen Ritter im Burzenland, in: Das sächsische Burzenland. Kronstadt 1925, S. 4—25.
- Schütze, Joachim: Bemerkungen zur Berufung und Vertreibung des Deutschen Ordens durch Andreas II. von Ungarn in: Siebenbürgisches Archiv 8 (1971) S 277—283.
- Tumler, P. Marian: Der deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken, Wien 1955.
- Weber, Max: Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1924.
- Weczerka, Hugo: Das mittelalterliche und frühneuzeitliche Deutschtum im Fürstentum Moldau von seinen Anfängen bis zum Untergang 13—18. Jahrhundert. München 1960. Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 4.

Abkürzungen

A = Anmerkungen

UB = Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen hrsg. von Franz Immermann und Carl Werner. Band 1—3. Hermannstadt 1892—1895.